

# Ortsrecht in der Verbandsgemeinde Herxheim

<b><u>Körperschaft:</u></b>	<b>Ortsgemeinde Herxheim</b>
<b><u>Bezeichnung:</u></b>	<b>Satzung für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art</b>
<b><u>Nummer:</u></b>	038.02.10
<b><u>vom:</u></b>	06.11.2002
<b><u>zuletzt geändert:</u></b>	-
<b><u>Historie:</u></b>	Fassung vom 06.11.2002 (Amtsblatt 47/2002 am 22.11.2002)

*für Sachverwalter*

## Satzung

### Für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art der Ortsgemeinde Herxheim

vom 06.11.2002

Der Ortsgemeinderat Herxheim hat auf Grund des § 24 in Verbindung mit § 85 Abs. 3 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit §§ 59 ff der Abgabenordnung (AO) die folgenden Satzungen beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### Artikel I

#### Kommunale Kindergärten Am Niederteich, Nord-West und St. Josef

##### § 1

Die Ortsgemeinde verfolgt mit ihren Betrieben gewerblicher Art Kindergärten Am Niederteich, Nord-West und St. Josef ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindergärten. Dabei soll die Gesamtentwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit, die körperliche, geistige und seelische Erziehung angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgeglichen werden.

##### § 2

Die Ortsgemeinde Herxheim ist mit diesen Betrieben gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

### **§ 3**

Mittel der Kindergärten dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Ortsgemeinde Herxheim als Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln den Betrieben gewerblicher Art.

### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Betriebe gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 5**

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtungen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Herxheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **Artikel II**

### **Jugendzentrum Herxheim und Offener Jugendtreff Hayna**

#### **§ 1**

Die Ortsgemeinde Herxheim verfolgt mit ihren Betrieben gewerblicher Art Jugendzentrum Herxheim und Offener Jugendtreff Hayna ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstete Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Jugendzentrums Herxheim und des Offenen Jugendtreffs Hayna. Dadurch soll eine sinnvolle Freizeitgestaltung von Jugendlichen erreicht werden, z. B. durch Freizeitangebote, Hilfestellung bei Erstellung der Hausaufgaben von Schülern, Durchführung von Kursen i. S. außerschulischer Jugendbildung und Beratung bei Problemen.

#### **§ 2**

Die Ortsgemeinde Herxheim ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

### **§ 3**

Mittel des Jugendzentrums Herxheim und des Offenen Jugendtreffs Hayna dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Ortsgemeinde Herxheim als Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5**

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Herxheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **Artikel III**

### **Altenzentrum**

#### **§ 1**

Die Ortsgemeinde Herxheim verfolgt mit ihren Betrieben gewerblicher Art Altenzentrum Herxheim ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstete Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Altenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Altenzentrums i. S. eines Heimes für ältere Menschen. Dabei steht die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner im Vordergrund. Die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohner soll gewahrt und gefördert werden.

#### **§ 2**

Die Ortsgemeinde Herxheim ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

### **§ 3**

Mittel des Altenzentrums dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Ortsgemeinde Herxheim als Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5**

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Herxheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **Artikel IV**

### **Heimatismuseum „Fränkische Hofanlage“**

#### **§ 1**

Die Ortsgemeinde Herxheim verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art Heimatismuseum ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstete Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der des Heimatgedankens und die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Heimatismuseums. Es dient der Heimatpflege und der Heimatkunde. Der Satzungszweck wird u. a. durch das Abhalten von themenbezogenen, künstlerischen und kulturellen Ausstellungen sowie durch die Dauerausstellung „Steinzeit im Scheunen Keller - SIS“ verfolgt.

#### **§ 2**

Die Ortsgemeinde Herxheim ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

#### **§ 3**

Mittel des Heimatmuseums dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Ortsgemeinde Herxheim als Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

#### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5**

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Herxheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **Artikel V**

#### **Villa Wieser mit Kunstschule und „Gerhard-Weber-Bildhauerhaus“**

#### **§ 1**

Die Ortsgemeinde Herxheim verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art Villa Wieser ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstete Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der im ersten Obergeschoss untergebrachten Kunstschule und des Gerhard-Weber-Hauses für freischaffende Künstler sowie durch die Bereitstellung der Mehrzweckräume im Erdgeschoss der Villa Wieser für künstlerische bzw. kulturelle Veranstaltungen und Ausstellungen. Sonstige Veranstaltungen müssen mit einem gesellschaftlich-kulturellen Aspekt verbunden sein. Darüber hinaus kann der Mehrzweckraum für Vereinsjubiläen genutzt werden.

#### **§ 2**

Die Ortsgemeinde Herxheim ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

#### **§ 3**

Mittel der Villa Wieser dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Ortsgemeinde Herxheim als Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

#### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5**

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Herxheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **Artikel VI**

#### **Sondersportanlage Waldstation**

##### **§ 1**

Die Ortsgemeinde Herxheim verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art Sondersportanlage Waldstation ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstete Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Einrichtung ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Sondersportanlage Waldstation mit seiner vorrangig der motor- und pferdesportlichen Ausrichtung. Hierzu zählen auch sportliche Großveranstaltungen wie z. B. Sandbahn- und Pferderennen und Reitturniere.

##### **§ 2**

Die Ortsgemeinde Herxheim ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

### **§ 3**

Mittel der Sondersportanlage dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Ortsgemeinde Herxheim als Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5**

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Herxheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **Artikel VII**

### **Gemeinde- und Pfarrbücherei Hayna**

#### **§ 1**

Die Ortsgemeinde Herxheim verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art Bücherei der Einrichtung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).

Zweck dieser Einrichtung ist die Förderung kultureller Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Bücherei. Er wird erreicht durch das Anschaffen und Verleihen von Print- und sonstigen Medien wie z. B. CD-Roms, Hörspielen und sonstigen Spielen.

#### **§ 2**

Die Ortsgemeinde Herxheim ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

#### **§ 3**

Mittel der Bücherei dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Ortsgemeinde Herxheim als Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

#### **§ 4**



Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Herxheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### Artikel VIII

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herxheim, den 12.11.02



  
Weiller  
Ortsbürgermeister

### Hinweis:

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist ( § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim, 76863 Herxheim, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Herxheim, den 12.11.02

  
Weiler  
Ortsbürgermeister

